

# ***Verwaltungsvereinbarung***

**Zwischen**

**dem Kreis Gütersloh,**

**dem Kreis Lippe,**

**der Stadt Bielefeld**

**und dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)**

**- alle gemeinsam nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt -**

**über die**

**Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen**

**im Linienbündel Gütersloh-„Südost“**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Zweck der Vereinbarung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Form der Zusammenarbeit .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Durchführung der Ausschreibung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 4 Vergabe .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 5 Finanzielle Grundsätze .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 6 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen Angebotes .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 7 Änderungen der Vereinbarung.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 8 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 9 Gerichtsstand .....</b>	<b>11</b>

## **Präambel**

Die Partner dieser Vereinbarung sind die Kreise Gütersloh und Lippe, die Stadt Bielefeld sowie der Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter als Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörden gem. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 03.12.2009 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG) vom 07. März 1995 in der Fassung vom 15.12.2016. Der Kreis Gütersloh hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem ÖPNV den Verkehrsverbund OstWestfalenLippe (VVOWL) beauftragt, der die mit dieser Vereinbarung anfallenden Aufgaben übernimmt. Zur Wahrnehmung verwaltungsseitiger Aufgaben des Kreises Lippe hat dieser die Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH (KVG Lippe) beauftragt.

Die Linien im Linienbündel Südost werden seit 01.01.2012 durch die Transdev Ostwestfalen GmbH (vorm. Veolia Verkehr Ostwestfalen GmbH) betrieben. Die Konzession endet am 31. Juli 2019. Die Aufgabenträger beabsichtigen, diese Linien mit dem Ziel der Betriebsaufnahme 01.08.2019 auf Basis der Nahverkehrspläne wettbewerblich zu vergeben.

Da einzelne Linien die Grenzen der Aufgabenträger überschreiten, soll für die im Linienbündel Südost zusammengefassten Linien ein gemeinsames Vorgehen beim Wettbewerbsverfahren für die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens sowie der späteren Vertragsabwicklung vereinbart werden. Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung soll ein gemeinsames und vertrauensvolles Handeln der Aufgabenträger geregelt werden, ohne dass einer der Aufgabenträger dabei hoheitliche Aufgaben abgibt oder delegiert. Jeder einzelne Aufgabenträger bleibt in seinem Bereich eigenverantwortlich für die Bestellung des ÖPNV. Gleichwohl sollen Bestellung und Vertragsabwicklung in gemeinsamer Abstimmung erfolgen und Synergieeffekte durch die gemeinsame Vergabe genutzt werden.

### **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

- (1) Zweck der Vereinbarung ist eine gemeinsame Abwicklung der mit der Ausschreibung und dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (nachfolgend „Verkehrsvertrag“ genannt) verbundenen Aufgaben für die Linien gem. Anlage 1, die das Linienbündel Südost bilden. Zudem ist der Zweck der Vereinbarung die Regelung der Finanzierungsgrundsätze zwischen den Aufgabenträgern vor und nach erfolgter Ausschreibung. Die Regelung der Finanzierung mit dem

Verkehrsunternehmen (nachfolgend „VU“ genannt) erfolgt im Zusammenhang mit dem Abschluss des notwendigen Verkehrsvertrages.

- (2) Die Linien sollen im Jahr 2018, ca. 12 Monate nach Veröffentlichung der Vorinformation im EU-Amtsblatt, ausgeschrieben werden, um eine Betriebsaufnahme zum 01. August 2019 für eine Laufzeit von 9 Jahren zu ermöglichen.

## **§ 2 Form der Zusammenarbeit**

- (1) Die Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen für die Linien nach Anlage 1 erfolgt gemeinsam.
- (2) Die gemeinsame Vergabe der ÖPNV-Leistungen und der Abschluss des darauf aufbauenden Verkehrsvertrages bedürfen – soweit sie nicht bereits ohnehin in dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbart sind – der Einstimmigkeit. Kommt eine einstimmige Entscheidung bei juristischen Fragestellungen nicht zu Stande, wird der Empfehlung der beratenden Kanzlei gefolgt. Entscheidungen, deren Auswirkungen nur einen Aufgabenträger alleine betreffen, kann dieser eigenverantwortlich treffen. Die nicht betroffenen Partner werden vor der Umsetzung informiert.
- (3) Jeder Aufgabenträger wird in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des obsiegenden VU. Die Partner werden bei der Durchführung des Vertrages mit dem VU einvernehmlich vorgehen, soweit diese Verwaltungsvereinbarung nichts anderes regelt.
- (4) Für die Abwicklung des förmlichen Verfahrens der gemeinsamen Ausschreibung nach außen übernimmt der Kreis Gütersloh die Aufgaben des "Federführers". Er wird von den Partnern dieser Vereinbarung beauftragt, als Vergabestelle die Ausschreibung durchzuführen. Der Kreis Gütersloh wird sich bei der Durchführung dieser Aufgaben des VVOWL bedienen. Bei den übrigen Schritten des förmlichen Verfahrens gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beantwortung von Rückfragen, soweit sie über den Verkehrsraum eines der beteiligten Partner hinausgehen, etc.) wird im Innenverhältnis für alle Aufgabenträger die Möglichkeit der gleichberechtigten Mitarbeit gewährleistet.
- (5) Die Aufgabenträger werden sich vor und während der Ausschreibung juristischer Beratung durch eine geeignete Rechtsanwaltssozietät, die der Kreis Gütersloh als Federführer bereits ausgewählt hat, bedienen. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Beratung und Überprüfung

- des Leistungsverzeichnisses und seiner Anlagen sowie des Verkehrsvertrages
- der Beurteilungskriterien für die Angebote
- des Vergabeverfahrens mit allen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen
- und ggf. Vertretung bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Der Kreis Gütersloh als Federführer gem. Abs. 4 schließt den Beratungsvertrag einschließlich einer Vereinbarung zur Begrenzung von Ersatzansprüchen auf 500.000 € für durch leichte und grobe Fahrlässigkeit der Anwaltskanzlei bei den Aufgabenträgern entstandene Schäden namens und im Auftrag der Aufgabenträger. Die durch die Beratung entstehenden Kosten werden anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer (Bus und TaxiBus lt. Fahrplanangebot) der für die Ausschreibung vorgesehenen Fahrpläne von jedem Partner getragen. Die Anteile entsprechen denen der in § 5 Abs. 3 festgelegten Anteilen. Da die Linienbündel Südost und Südwest (gem. NVP Kreis Gütersloh) in einem gemeinsamen Verfahren ausgeschrieben werden (s. § 3 Abs. 2), werden Kosten, die nicht explizit einem Bündel zugeordnet werden können, aufgrund der Fahrplankilometer beider Linienbündel im Verhältnis auf alle Aufgabenträger<sup>1</sup> aufgeteilt (s. § 5 Abs. 3).

- (6) Weitergehende zur Abwicklung dieser Ausschreibung gegebenenfalls entstehende externe Kosten, die nicht in der Wahrnehmung der Federführerschaft, der Aufstellung von Planungsunterlagen oder der juristischen Beratung begründet sind, werden ebenfalls anteilig im Verhältnis der Fahrplankilometer wie unter Abs. 5 beschrieben von den Aufgabenträgern getragen. Der Federführer unterrichtet die Aufgabenträger unverzüglich darüber, wenn weitergehende Kosten entstehen oder wenn diese absehbar sind.
- (7) Die beteiligten Aufgabenträger organisieren in eigener Verantwortung die internen Strukturen zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und benennen mindestens einen zuständigen Ansprechpartner (max. zwei Ansprechpartner). Die Ansprechpartner bilden den gemeinsamen Lenkungskreis. Die Aufgabenträger können einzelne Verantwortungsbereiche zur Durchführung der Ausschreibung auf einen der Aufgabenträger oder Dritte wie den VVOWL oder die KVG Lippe übertragen.

In den Sitzungen des Lenkungskreises werden einvernehmlich

---

<sup>1</sup> Im Linienbündel Südwest ist neben dem Kreis Gütersloh der Kreis Soest beteiligt

- Einzelheiten des ÖPNV-Leistungsangebotes (Lastenheft, Fahrplan, Qualität, etc.) festgelegt,
- Entwürfe der Vergabeunterlagen einschließlich des Verkehrsvertrages erstellt,
- die Beurteilungskriterien zur Auswahl des VUs festgelegt sowie
- ein Verfahren zur Bearbeitung der eingehenden Rückfragen geregelt.

Der Lenkungskreis wertet die eingegangenen Angebote aus und stimmt sich über das preisgünstigste und zuschlagfähige Angebot ab. Unabhängig hiervon wird auch die Rechtsanwaltssozietät die Angebote auf die Zuschlagfähigkeit prüfen.

Die Aufgabenträger stellen sicher, dass ihre jeweiligen Gremien und Organe rechtzeitig über die Durchführung der Ausschreibung auf Basis der erarbeiteten Vergabeunterlagen einen Beschluss fassen. Die Vergabe erfolgt auf das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot (s. § 4 Abs. 1). Eine politische Beratung oder Beschlussfassung über die Auswahl des Verkehrsunternehmens nach Verfahrensende, jedoch vor Zuschlagserteilung, erfolgt ausdrücklich nicht.

- (8) Kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote werden durch die beteiligten Aufgabenträger geklärt und bei den Entscheidungsfindungen berücksichtigt.
- (9) Die Aufgabenträger vereinbaren Verschwiegenheit auch bezüglich Kenntnissen, die sie im Rahmen der Verfahrensvorbereitung und -durchführung über nichtöffentliche Sachverhalte der jeweils anderen Aufgabenträger erlangen. Dies gilt sowohl für die Verfahren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind als auch für bereits abgeschlossene Ausschreibungsverfahren.

### **§ 3 Durchführung der Ausschreibung**

- (1) Die Ausschreibung soll gemäß Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen. Die Ausschreibung soll europaweit im offenen Verfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
- (2) Der Kreis Gütersloh wird zeitgleich das Linienbündel „Südwest“ mit in großen Teilen identischen Vertragsunterlagen ausschreiben. Der Federführer behält sich vor, zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes, ein einzelnes Verfahren mit 2

Losen (Südwest/Südost) mit jeweils separaten Verkehrsverträgen auszuschreiben. Für Verkehrsunternehmen wird ausdrücklich nicht die Möglichkeit bestehen, ein Gesamtangebot abzugeben, separate Angebote auf jedes Los würden indes möglich sein.

- (3) Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden vom Federführer veranlasst bzw. durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden gemeinsam erstellt. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die geforderte Qualität des Verkehrsangebotes zwingend vorgeschrieben ist und die Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ausschluss von der Ausschreibung führt.
- (4) Für Schäden, die den Aufgabenträgern aus der Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere § 2 Absatz 4, entstehen, gilt § 2 Absatz 6, entsprechend. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher allein.
- (5) Die Öffnung der eingegangenen Angebote (es werden ein Original sowie vier gleichlautende Kopien eingefordert) wird von der Submissionsstelle des Federführers vorgenommen. Jeder Aufgabenträger erhält im Anschluss schnellstmöglich eine Kopie der Ausfertigungen der eingegangenen Angebote. Das Original verbleibt beim Federführer. Zusätzlich haben die Bieter das Angebot digital einzureichen.
- (6) Die Organisation des Auswertungsprozesses wird in Abstimmung der Aufgabenträger vorgenommen. Die Rechtsanwaltssozietät wird dabei eingebunden. Sollte Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Angebote bestehen, werden schriftliche Fragen an die Bieter vorab im Lenkungskreis abgestimmt. Nach Auswertung der Angebote wird sich der Lenkungskreis zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenfinden, bei dem auf Wunsch auch ein Vertreter der Rechtsanwaltssozietät teilnimmt.

#### **§ 4 Vergabe**

- (1) Vergabekriterium ist in Anlehnung an die VgV das der geringste angebotene Preis („Wertungspreis“) bei Zusicherung aller gemäß Ausschreibungsunterlagen geforderten Mindestkriterien. Dazu gehört die Zusicherung, die Fahrpläne wie ausgeschrieben zu fahren, die Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge, Pünktlichkeit und Sauberkeit einzuhalten sowie weitere in den Ausschreibungsunterlagen vorhandene Forderungen, bspw. telefonische Erreichbarkeit und Beratung von Kunden, Erstellen und Aushängen der Fahrpläne etc.

- (2) Die Wirtschaftlichkeit ist vorab für das Linienbündel Südost in einem schlüssigen Wirtschaftlichkeitsvermerk zu hinterlegen, dieser wird im Rahmen einer Beratung durch die Rechtsanwaltssozietät juristisch geprüft. Der Wirtschaftlichkeitsvermerk wird den beteiligten Aufgabenträgern durch den Federführer vertraulich zur Verfügung gestellt.
- (3) Infrastrukturbenutzungsentgelte (z.B. für die Nutzung von Haltestellen, Wendeanlagen, Zentralen Omnibusbahnhöfen) sind derzeit nicht vorhanden. Sofern diese später während der Vertragslaufzeit anfallen, muss der Aufgabenträger, auf dessen Gebiet diese anfallen, diese tragen. Diese Kosten gehen also nicht in die Berechnung des jeweils anteilig zu tragenden Zuschussbedarfs eines Aufgabenträgers gemäß § 5 Abs. 3 ein.
- (4) Die Vergabeentscheidung ist getroffen, sobald der Lenkungskreis und die beratende Rechtsanwaltssozietät die Zuschlagsfähigkeit der Angebote geprüft hat und das preisgünstigste zuschlagfähige Angebot im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt. Ist dies nicht der Fall, werden die Partner der Aufhebung der Ausschreibung zustimmen.
- (5) Jeder Aufgabenträger wird in seinem Zuständigkeitsbereich Vertragspartner des obsiegenden VU. Die Aufgabenträger haften im Verhältnis zum obsiegenden VU jeweils als Teilschuldner für die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erbrachten Verkehrsleistungen. Eine gesamtschuldnerische Haftung wird ausgeschlossen.

## **§ 5      Finanzielle Grundsätze**

- (1) Der Verkehrsvertrag wird als reiner Bruttovertrag gestaltet.
- (2) Bei der Berechnung des jährlichen Zuschussbedarfes werden die ermittelten Kosten für die bestellte Leistung (insb. Kosten für Personal, Treibstoff, Fahrzeuge, Vertrieb etc.) zunächst wegen Nicht- und Schlechtleistungen des VU reduziert, danach um einen eventuell zu zahlenden Bonus erhöht und dann mit den Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wie solchen nach §11a ÖPNVG NRW oder §145 ff SGB IX gegengerechnet. Die Differenz aus Kosten und Beförderungserlösen und Ausgleichsleistungen wird unter Berücksichtigung der Regelungen des Verkehrsvertrages an das Verkehrsunternehmen gezahlt (= Zuschuss nach dem Verkehrsvertrag). Die Aufteilung des Zuschussbedarfes auf die Aufgabenträger regeln die Absätze 3 bis 5.



- (3) Die Festlegung des Anteils am Gesamtzuschussbedarf, den jeder Aufgabenträger übernimmt, erfolgt prozentual. Die Festlegung des prozentualen Anteils ergibt sich aus der Summe der am 01.08.2019 bestellten Fahrplankilometer je Aufgabenträger, bezogen auf ein statistisches Jahr mit 250 Werktagen ohne Samstag (davon 192 Schultage und 58 Ferientage), 52 Samstagen und 63 Sonn- und Feiertagen. Auf Basis der zur Ausschreibung vorgesehenen Leistungen ergibt sich ein Anteil am Gesamtzuschussbedarf von derzeit 86,21% für den Kreis Gütersloh, 5,78% für den nph, 4,41% für die Stadt Bielefeld sowie 3,59% für den Kreis Lippe<sup>2</sup>. Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Ausschreibung ergeben und die für die Lose Südost und Südwest gleichermaßen entstehen, ergeben sich die prozentualen Anteile wie folgt: 86,05% Kreis Gütersloh, 7,24% Kreis Soest, 3,23% nph, 1,92% Stadt Bielefeld und 1,56% Kreis Lippe<sup>3</sup>. Nur sofern sich aufgrund von Änderungen beim bestellten Leistungsvolumen die jährlichen Fahrplankilometer eines Aufgabenträgers ändern, ändert sich daraus folgend auch der Anteil des Vertragspartners am Gesamtzuschussbedarf.
- (4) Die Beförderungserlöse werden vor der Betriebsaufnahme im Jahr 2019 auf Basis der den Aufgabenträgern vorliegenden Anträgen des derzeitigen Betreibers auf Ausgleichszahlungen gemäß § 11a ÖPNVG NRW abgeschätzt und nach Betriebsaufnahme durch die Abrechnungen des VU jährlich ermittelt. Das VU wird verpflichtet, alle erzielten Einnahmen bzw. Erlöszuscheidungen aus den anzuwendenden Tarifen (z. B. WestfalenTarif, NRW-Tarif, Semestertickets, City-Tickets der Deutschen Bahn AG in den Städten Bielefeld und Gütersloh) im Rahmen der vorzunehmenden jährlichen Abrechnungen des Verkehrsvertrages offen zu legen.
- (5) Die Vertragspartner erfüllen ihre Zahlungspflichten aus dem Verkehrsvertrag direkt durch Zahlung an das VU. Die Vertragspartner leisten bis zu einem im Verkehrsvertrag festgelegten Tag eines jeden Monats Abschlagszahlungen. Der Kreis Gütersloh hat die Federführung bei der Abrechnung und legt den Vertragspartnern eine von ihm geprüfte Schlussabrechnung jährlich zu einem gemäß dem Verkehrsvertrag zu vereinbarenden Zeitpunkt vor. Zugleich führt er jährlich die Abrechnung des Gesamtzuschussbedarfes durch. Den Aufgabenträgern werden alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung gestellt. Der Kreis Gütersloh wird sich bei den v. g. Tätigkeiten des VVOWL bedienen.

---

<sup>2</sup> Fahrplankilometer Linienbündel Südost = Stand Vergabeunterlagen Juni 2017 = 1.027.552 km im Kreis Gütersloh, 68.951 km im nph (davon 43.514 Bus-km und 25.436 ALF-km), 52.605 km in der Stadt Bielefeld sowie 42.841 km im Kreis Lippe. Insgesamt Linienbündel Südost: 1.191.949 km

<sup>3</sup> Fahrplankilometer Linienbündel Südwest und Südost zusammen = Stand Vergabeunterlagen Juni 2017 = 2.362.319 km im Kreis Gütersloh, 198.816 km im Kreis Soest, km im nph, in der Stadt Bielefeld und im Kreis Lippe wie unter Fußnote 2. Gesamt-Kilometer Linienbündel Südost und Südwest: 2.745.342 km.

## **§ 6 Zusammenarbeit nach Zuschlagserteilung / Planung des künftigen Angebotes**

- (1) Nach Auftragsvergabe wird das Angebot künftig weiterhin gemeinsam von den betroffenen Aufgabenträgern geplant.
- (2) Der Kreis Gütersloh koordiniert als Federführer die Zusammenarbeit der Aufgabenträger bezüglich der Umsetzung und die Abrechnung der Vertragsleistungen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages; er wird sich bei dieser Tätigkeit wiederufflich des VVOWL bedienen. Insoweit handelt der VVOWL als Vertreter der Aufgabenträger gegenüber dem beauftragten VU. Soweit in dieser Vereinbarung oder im Verkehrsvertrag nichts anderes geregelt ist, wirken Handlungen des VVOWL für und gegen alle Aufgabenträger. Im Innenverhältnis treffen die Aufgabenträger alle Entscheidungen über den Verkehrsvertrag im Einvernehmen, soweit die Auswirkungen der Entscheidungen sich nicht nur auf einem einzigen Vertragspartner auswirken. Der Kreis Gütersloh haftet insoweit für Handlungen, die gegenüber dem VU wirksam werden, aber nicht von der Vertretungsmacht im Innenverhältnis gedeckt sind, gegenüber den übrigen Aufgabenträgern.
- (3) Während der Laufzeit des Verkehrsvertrages können Änderungen im Leistungsangebot unter den betroffenen Aufgabenträgern vereinbart werden. Ausweitungen und Reduzierungen des Angebotsumfangs sind dabei je Aufgabenträger begrenzt auf die gemäß Verkehrsvertrag festgelegten maximale Ausweitungs- bzw. Reduzierungsquoten für den gesamten Verkehrsvertrag.
- (4) Bei notwendigen Fahrplanabstimmungen vor Beginn einer neuen Fahrplanperiode (01.08.-31.07.) werden die Aufgabenträger kooperieren.
- (5) Der Kreis Gütersloh übernimmt, sofern notwendig, die auf das Linienbündel Südost entfallenden Stammkapitalanteile an der OWL Verkehr GmbH. Dem Kreis Gütersloh werden die auf das Linienbündel Südost entfallenden Stimmrechte in der OWL Verkehr GmbH und dem WestfalenTarif-Ausschuss der WestfalenTarif GmbH übertragen.
- (6) Das obsiegende Unternehmen muss als Kooperationspartner der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxterbeitreten.

## **§ 7 Änderungen der Vereinbarung**

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Aufgabenträgers über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.
- (2) Eine Kündigung bzw. ein Ausstieg eines Aufgabenträgers aus der gemeinsamen Ausschreibung ist nur gegen Übernahme von gegen die anderen Partner eingeforderten berechtigten Schadensersatzansprüchen der Wettbewerber sowie eventueller Kosten eines Gerichts- oder Nachprüfungsverfahrens und gegen Übernahme sonstiger Kosten, die bei den anderen Aufgabenträgern für die Durchführung der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Ausstiegs entstanden sind, möglich.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Erteilung einer Liniengenehmigung für das Linienbündel Südost durch die Bezirksregierung Detmold auf einen eigenwirtschaftlichen Antrag eines VU endet die vorliegende Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Wird ein Verkehrsvertrag geschlossen, endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des Verkehrsvertrages (der Verkehrsvertrag endet mit der einvernehmlich abgestimmten Schlussrechnung). Die Kündigung der Verwaltungsvereinbarung ist nur aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Jahresende möglich.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträger angestrebten Zweck am nächsten kommt.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gütersloh (Sitz des Federführers).

Gütersloh, den

---

Kreis Gütersloh

Detmold, den

---

Kreis Lippe

Bielefeld, den

---

Stadt Bielefeld

Paderborn, den

---

Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

ENTWURF